

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**

---

Firmenwortlaut:	Reinmatz – Hauptsitz Tirol
Unternehmensgegenstand:	Reinigung von Matratzen und Polstermöbeln
Adresse:	Höttinger Auffahrt 5, 6020 Innsbruck
Geschäftsführer:	Bmst. Ing. Thomas Krämer, BSc.
Telefon:	+43 (0)664 4117151
Web:	www.reinmatz.at
E-Mail:	info@reinmatz.at
UID:	ATU67590859
Firmengericht:	Gerichtsstand Innsbruck

### **1. Geltung**

- 1.1. Die folgenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte der Firma Reinmatz (in Folge „Auftragnehmer“) und deren Kunden (in Folge „Auftraggeber“). Sie gelten auch generell für alle Leistungen im Rahmen des Gewerbes der Reinigung von Matratzen und Polstermöbel, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des KSchG ist. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Abweichende und ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch die Firma Reinmatz ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Mit widerspruchslloser Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung oder sonst ausreichender Möglichkeit zur Kenntnisnahme dieser AGB vor oder bei Vertragsabschluss bzw. Zustimmung auch während bestehender Geschäftsverbindung akzeptiert der Kunde diese Bedingungen.

### **2. Ausführung**

- 2.1. Die Reinigung von Matratzen und Polstermöbel sowie textile Beläge (Teppiche) und Bezüge (Polster) wird sachgemäß und schonend ausgeführt. Die zweckmäßige Behandlung im Einzelfall bleibt dem fachmännischen Ermessen des Auftragnehmers überlassen. Die Entfernung von Verschmutzungen und Verfleckungen kann nur soweit vorgenommen werden, als dies nach dem fachlichen und technischen Stand der modernen Matratzen-, Teppich- und Polstermöbelreinigung möglich ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausreichend Licht und Strom für den Betrieb der Reinigungsmaschine, sowie genügend warmes und kaltes Wasser für die Ausführung der Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Weiterhin stellt der Auftraggeber sicher, dass die zu reinigenden Gegenstände bzw. Räumlichkeiten zur vereinbarten Reinigungszeit dem Auftraggeber zugänglich sind.

### **3. Vertragsabschluss**

- 3.1. Alle Angebote von Reinmatz sind freibleibend. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten (u.a.: Anzahl der zu reinigenden Matratzen) unverändert bleiben. Außerdem behält sich die Firma Reinmatz vor, die Reinigungspreise je nach Verschmutzungsgrad im Ausmaß von +/- 10% an den individuellen Auftrag anzupassen. Für Art und Inhalt der Leistungen sind allein die abgeschlossene schriftliche bzw. mündliche

Vereinbarung, diese AGB und der Inhalt der Auftragsbestätigung maßgebend. Der Vertrag kann dementsprechend auch mündlich zustande kommen und wird durch mündliche Vereinbarungen wirksam. Auf Wunsch des Auftragnehmers stellen wir gerne eine schriftlichen Auftragsbestätigung aus.

- 3.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Auftraggeber gegenüber Reinmatz abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **4. Leistungsumfang**

- 4.1. Die Firma Reinmatz verpflichtet sich ausschließlich ordnungsgemäß angemeldete Mitarbeiter mit einwandfreiem Leumund zu beschäftigen. Des Weiteren garantiert die Firma Reinmatz alle Steuern und Abgaben sowie Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeiter vollständig und zeitgerecht abzuführen.
- 4.2. Die Reinigung wird laut den Bestimmungen des Gewerbes mit üblichen Mitteln, Geräten und Methoden durchgeführt. Der Auftragnehmer behält sich die Verwendung von Reinigungsmitteln und Methoden sowie Streumitteln vor.
- 4.3. Die Firma Reinmatz erbringt ihre Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitskräfteüberlassung), wobei Reinmatz sich ihres Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – ausschließlich bei der Firma Reinmatz.
- 4.4. Die Firma Reinmatz erfüllt ihre Tätigkeiten in den Niederlassungen des Auftraggebers, was zu längeren Anfahrten führen kann. Aus diesem Grund erklärt sich der Auftraggeber als einverstanden die Leistungen der Firma Reinmatz auch mit einer Abweichung von bis zu 30 Minuten vom vereinbarten Termin wahrzunehmen.

#### **5. Mitwirkungspflicht**

- 5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich vor der Tätigkeitsaufnahme alle für die Betreuung erforderlichen Voraussetzungen genau zu erklären und auf Besonderheiten und Gefahren hinzuweisen.
- 5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich zum Zeitpunkt des Reinigungstermins entweder persönlich vor Ort zu sein, oder dem Personal der Firma Reinmatz auf einem anderen Weg Zutritt zu den zu reinigenden Räumlichkeiten zu schaffen.

#### **6. Beanstandungen**

- 6.1. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich bereit die Leistungen der Firma Reinmatz nach Beendigung dieser am selben Werktag abzunehmen und die Ordnungsgemäßheit zu bestätigen. Sollte eine solche Abnahme nicht erfolgen, so gelten die Leistungen als ordnungsgemäß erbracht. Mängelrügen sind unverzüglich, längstens innerhalb von 3 Werktagen nach Leistungserbringung, zu melden. Wenn der jeweilige Schaden nicht unverzüglich nach Art und Höhe der Firma Reinmatz angezeigt wird, gilt die nahe Vermutung, dass der Schaden nicht durch Reinmatz bzw. deren Erbringungshilfen verursacht wurde.

#### **7. Vertragsbeginn und Vertragsdauer**

- 7.1. Für die Firma Reinmatz ist der Vertrag ab dem Zeitpunkt an verbindlich, zu welchem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

- 7.2. Verträge von Reinmatz sind in den meisten Fällen für einmalige Durchführungen abgeschlossen und enden mit Abschluss der Leistungen, die durch die Firma Reinmatz erbracht wurden.

## **8. Kündigung**

- 8.1. Verträge enden jeweils nach der Durchführung der Reinigung bzw. mit Abschluss der von der Firma Reinmatz erbrachten Leistungen automatisch, und bedürfen keiner gesonderten Kündigung. Die Frist von 3 Werktagen zur Beanstandung von eventuellen Mängeln wird in den Zeitraum der Leistungen miteingerechnet.

## **9. Haftung und Haftungsausschluss**

- 9.1. Die Firma Reinmatz haftet für alle Personen- und Sachschäden, die nachweislich durch ihn oder sein Personal bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht wurden. Reinmatz ist hiergegen ausreichend versichert und weist dies auf Verlangen dem Auftraggeber schriftlich nach.
- 9.2. Sollte der Auftraggeber Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen wollen, so hat er dies unverzüglich nach Kenntnis des Schadens innerhalb einer Frist von 3 Werktagen schriftlich und bei Ablehnung durch den Auftragnehmer innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen. Der Auftragnehmer haftet für den Verlust des Reinigungsgutes unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes.
- 9.3. Die Firma Reinmatz übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die durch eine nicht offenkundige Beschaffenheit des zu bearbeitenden Reinigungsgutes verursacht werden und die nicht durch eine fachmännische Warenschau erkannt werden (z.B.: Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, Einlaufen, Imprägnierungen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Fremdkörper und andere verborgene Mängel). Dasselbe gilt für den Fall, dass das Reinigungsgut nicht oder begrenzt reinigungsfähig ist, soweit es nicht entsprechend gekennzeichnet ist und/oder dies durch fachmännische Warenschau erkannt werden kann. Auf für Schäden, die nicht durch unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung oder Bearbeitung entstehen, wird nicht gehaftet.
- 9.4. Keine Haftung oder Kostenersatz gibt es für etwaige Spuren, die durch sachgemäße Matratzenreinigung entstehen können.

## **10. Preise und Rechnungslegung**

- 10.1. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und in Euro basierend auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn- und Materialkosten enthalten.
- 10.2. Die Aufträge werden entsprechend der Anzahl und Größe der Matratzen berechnet. Anfahrtskosten ab einer Anfahrt von 15km werden ebenfalls in Rechnung gestellt. Es gilt als vereinbart, dass Wartezeiten des Reinmatz Personals, die durch den Auftraggeber verursacht wurden, in voller Höhe auf Regiestundenbasis in Rechnung gestellt werden können. Der Lohnanspruch für die Durchführung der Reinigungsarbeiten bleiben dabei unberührt.
- 10.3. Die Rechnungslegung erfolgt mit Beendigung des jeweiligen Auftrages

## **11. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

- 11.1. Rechnungen der Firma Reinmatz sind mit dem Erhalt ohne Abzug zahlbar. Alternativ gelten für Stammkunden die auf der Rechnung ausgewiesenen Fristen und Konditionen.
- 11.2. Mit Ablauf der Frist von 14 Tagen ab Rechnungsabsendung kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Ist der Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung in Verzug, ist die Firma Reinmatz nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadenersatzansprüche zu stellen.
- 11.3. Bei Geldschulden stehen der Firma Reinmatz gegenüber dem Auftraggeber ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu.
- 11.4. Bei Zahlungsverzug berechnen wir für die erste Mahnung keine Spesen, ab der zweiten Mahnung werden pro Mahnung € 20,00 an Mahnspesen in Rechnung gestellt.
- 11.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderungen verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.
- 11.6. Gegen Ansprüche der Firma Reinmatz kann der Auftraggeber nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der Firma Reinmatz anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs-, oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten oder zu mindern, es sei denn diese sind rechtskräftig festgestellt oder von der Firma Reinmatz schriftlich anerkannt.

## **12. Gerichtsstand und Rechtswahl**

- 12.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Innsbruck, Österreich.

## **13. Schriftform**

- 13.1. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **14. Salvatorische Klausel**

- 14.1. Sollte ein Vertragspunkt ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gilt die in dem wirtschaftlichen Zweck dieser Klausel möglichst nahekommende, zulässige Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Die Gültigkeit des restlichen Vertrages wird dadurch nicht berührt.